

bag-if • Robert-Bosch-Straße 36 • 55129 Mainz

EU-Kommission
Generaldirektion für Steuern und Zollunion
Referat C1
B-1049 Brüssel

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Integrationsfirmen e. V.**

• Geschäftsstelle
Robert-Bosch-Straße 36
55129 Mainz
Telefon 06131 603 55 20
Fax 06131 603 55 21
Email sekretariat@bag-if.de
Internet www.bag-if.de

Ansprechpartner: Berthold Sommer

10.02.2014

Ihr Zeichen: TAXUD/C1

Konsultationspapier „Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen (bag-if) ist der bundesweite Zusammenschluss von 350 Integrationsfirmen¹. In den 14 Landesarbeitsgemeinschaften der bag-if arbeiten rund 600 Firmen mit, die sich alle bei der Teilhabe am Arbeitsleben im allgemeinen Arbeitsmarkt engagieren. Die bag-if vertritt die Interessen dieser Firmen auf der fachlichen, politischen und gesellschaftlichen Ebene. Bundesweit gibt es rund 730 Integrationsfirmen. Nähere Information entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.bag-if.de

Die geplante Reform des EU-Mehrwertsteuerrechts für den Bereich der öffentlichen Einrichtungen und zu Steuerbefreiungen für die dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten berühren direkt die Interessen der Mehrheit der Integrationsfirmen in Deutschland.

¹ Wir gebrauchen hier durchgängig den Begriff „Integrationsfirmen“. Im Gesetz lautet die Bezeichnung „Integrationsprojekte“.

1. Rahmenbedingungen und Auftrag der Integrationsfirmen

Im § 132 SGB IX sind Begriff und Personenkreis der Integrationsfirmen definiert: Es sind „rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne / von öffentlichen Dienststellen geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder entsprechende interne Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder sonstiger beschäftigungshemmender Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt“.

Integrationsfirmen in Deutschland leisten einen wichtigen Beitrag bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie dienen damit unmittelbar der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, indem sie eine hohe Anzahl besonders betroffener Menschen mit einer Schwerbehinderung sozialversicherungspflichtig beschäftigen.

Die Integrationsfirmen können für ihre Produkte und Dienstleistungen den ermäßigten Steuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG) anwenden. Voraussetzung zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltungen. Rund 80% der Integrationsfirmen in Deutschland sind als gemeinnützig anerkannt. Diese Anerkennung bekommen Integrationsfirmen jedoch nur dann, wenn sie dauerhaft eine Beschäftigungsquote von 40% besonders betroffener schwerbehinderter Menschen erfüllen.

2. Wirkung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in Integrationsfirmen

Die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes stellt für die gemeinnützigen Integrationsfirmen einen vom (deutschen) Gesetzgeber gewollten und aus der Sicht der bag-if auch notwendigen Nachteilsausgleich dar.

Notwendig deshalb, weil mit der Erfüllung der 40%-Quote erhebliche Nachteile für die Firmen im direkten Wettbewerb mit anderen Unternehmen im allgemeinen

Arbeitsmarkt entstehen. Integrationsfirmen sind in ihrer Gesamtleistungsfähigkeit erheblich eingeschränkt. Ferner ist eine besondere Personalstruktur erforderlich, die andere branchen- und größengleiche Unternehmen nicht vorhalten müssen.

Die Kompensation der Nachteile durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes dient somit der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber steuerlich nicht begünstigten konkurrierenden Unternehmen.

Im Umkehrschluss gilt in diesem Zusammenhang, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Integrationsfirmen die Wettbewerbsgleichheit erst herstellt.

Der ermäßigte Steuersatz stellt also keinen „Wettbewerbsvorteil“ dar, sondern dient den Firmen als Nachteilsausgleich zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit.

3. Intention der EU-Reformvorhaben wird Integrationsfirmen nicht gerecht

Die Reformvorhaben der EU-Kommission sowie die punktuellen Änderungen der geltenden Vorschriften verfolgen das Ziel, nationale Ausnahmen und Besonderheiten der Mehrwertsteuersysteme zu verringern und „Wettbewerbsverzerrungen“ zu beseitigen. Die „Wettbewerbsverzerrungen“ würden durch Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten privater Einrichtungen gegenüber nicht steuerbefreiten Mitbewerbern entstehen.

Aus den o.g. genannten Gründen, gibt aus der Sicht der bag-if keine Wettbewerbsverzerrung, die durch die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes ausgelöst wird.

Im Gegenteil: Mit der geplanten Abschaffung des Mehrwertsteuersatzes würde im Falle der gemeinnützigen Integrationsfirmen die Wettbewerbsverzerrung erst geschaffen.

4. Auswirkungen auf Integrationsfirmen

Gemeinnützige Integrationsunternehmen wären dann gezwungen, die Chancengleichheit mit ihren Mitbewerbern zukünftig durch den Abbau von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung herzustellen.

Die Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten, die durch den Wegfall des reduzierten Steuersatzes entstehen würden, könnte nur durch eine Erhöhung der personenbezogenen Minderleistungsausgleiche (nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e) SGB IX) kompensiert werden. Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind jedoch begrenzt.

Eine generelle Streichung des ermäßigten Steuersatzes für gemeinnützige Organisationen würde die Integrationsfirmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz massiv gefährden. Von den bundesweit mehr als 10.100 Arbeitsplätzen für besonders betroffene Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsfirmen wäre eine hohe Zahl vom Abbau bedroht.

Die Umsetzung der Vorgaben der UN-Konvention zur vollen und wirksamen selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der (Arbeits-)Gesellschaft wäre somit gefährdet.

Der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers und die Erfüllung der UN-Konvention werden mit den geplanten Änderungen durch die EU konterkariert.

Die bag-if lehnt daher die Bestrebungen der EU-Kommission ab und spricht sich gegen die Empfehlungen der Kommission aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Fritz Baur

1. Vorsitzender

Claudia Rustige

2. Vorsitzende

Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e.V.